Stadtmission Nürnberg e.V.

Satzung

Präambel

Seit 1885 übernimmt die Stadtmission Nürnberg den Dienst der Nächstenliebe, die aus dem Evangelium von Jesus Christus Kraft, Grund, Orientierung und Ziel ihres Engagements findet. In individueller und kompetenter Form leistet sie "Hilfe im Leben" für die Menschen vor Ort.

Die Stadtmission Nürnberg setzt sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche ein. In Wort und Tat steht sie schwerpunktmäßig in den drei Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirken Nürnberg, Fürth und Erlangen den Rat- und Hilfesuchenden vorbeugend, beratend, begleitend und helfend zur Seite. In diakonischen, der Zeit entsprechenden Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen stellt sie sich ihrem christlichen Auftrag. Die Stadtmission setzt sich ein für Integration, Gleichberechtigung und Solidarität, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und sieht ihren Auftrag im sozialen und diakonischen Engagement als eine aktiv in gesellschaftliche und politische Prozesse hineinwirkende Akteurin.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmission Nürnberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 106 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Stadtmission arbeitet in zeitgemäßen Formen der Diakonie und nimmt sich in Wort und Tat menschlicher Not vorbeugend, beratend und helfend an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein dient der Förderung der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung. Darüber hinaus dient er der Förderung kirchlicher Zwecke, der Seelsorge, der Verkündigung und der Diakonie.

   Im Rahmen seines Auftrages fördert der Verein diakonische Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, kirchlichen Werken und Dienststellen. Er regt Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und ist beratend tätig.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht

   a) durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen für offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote sowie durch Beratung, Bildung, Seelsorge, Betreuung und persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für

- Kinder und Jugendliche;
- Menschen in besonderen Lebenslagen, z. B. in persönlichen und familiären Krisen;
- Menschen im Alter und bei Pflegebedürftigkeit;
- Menschen in der Migration;
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, z. B. bei Obdachlosigkeit, Armut, Arbeitslosigkeit oder Straffälligkeit;
- Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z. B. bei psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen;
- sowie durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen und Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche;

b) durch die Übernahme und Führung von Betreuungen nach dem Betreuungsrecht.

5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Verein auch um die Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diakonische Aufgaben.

6. Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln oder durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Diese haben die ihnen zugewandten oder überlassenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO den zum Unternehmensverbund Stadtmission Nürnberg e. V. gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet oder überlassen werden.

7. Der Verein verwirklicht die in Absatz 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit den zum Unternehmensverbund Stadtmission Nürnberg e.V. gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen oder durch Personalüberlassung im Rahmen des AÜG.

   Zu den erbrachten Leistungen gehören vor allem Verwaltungsdienstleistungen wie Leistungen der Buchhaltung, Planungs- und Controllingleistungen, Leistungen der Personalverwaltung sowie zentrale Service- und IT-Leistungen. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Gebäuden und Räumen.

8. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen, sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Auch kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3
Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zum Diakonischen Werk

1. Der Verein ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden und steht gemäß der Kirchenverfassung unter deren Schutz und Fürsorge.
2. Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4
Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
   a) die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirke Nürnberg, Fürth und Erlangen;
   b) Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirke Nürnberg, Fürth und Erlangen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. erfüllen;
   c) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder Glieder einer Kirche sind, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.
2. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins fördern und dessen Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden, dazu ist keine Mitgliedschaft in einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist, nötig. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Aufsichtsrat steht der Bewerberin/ dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Bei Mitgliedern im Sinne von Ziffer 1 b) endet sie ferner durch Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.; bei Mitgliedern nach Ziffer 1 c) endet die Mitgliedschaft auch durch den Kirchenaustritt, sofern sie nicht zugleich in eine andere AcK-Kirche eintreten.
5. Der Austritt von Mitgliedern ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
8. Jedes Mitglied hat dem Verein seine aktuelle Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen auch per E-Mail verschickt werden.

   Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates festgelegt werden. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 7
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet und bilden auf dieser Grundlage eine Dienstgemeinschaft.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Geschlechter.

   Zur Begleitung der Umsetzung dieser Aufgabe wird z. B. eine/ ein Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter installiert.

§ 8
Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung;
   - der Aufsichtsrat;
   - der Vorstand;
   - die besonderen Vertreterinnen und Vertreter.
2. Die Mitglieder der Organe sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in der Regel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, zumindest einer AcK-Kirche angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Mitarbeitenden der Stadtmission gewählt wurden und in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadtmission stehen.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer besonderen Vereinbarung.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 lit. a) und b) haben in der Mitgliederversammlung jeweils drei Stimmen. Sie werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Natürliche Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Bevollmächtigung einer Person durch verschiedene Mitglieder ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter mindestens einmal pro Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet („Versammlungsleiter*in“).
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen erfolgen, wenn die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

5. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

   Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

   Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

7. Jedes Mitglied kann spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat. Über die Zulassung verspätet gestellter Anträge und Wahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Einzelfall ausschließen, wenn sie von der anstehenden Beschlussfassung persönlich betroffen sind.

§ 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

   Insbesondere ist sie zuständig für:

   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Entlastung;
   b) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
   c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
   d) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Erlass und Änderung einer Beitragsordnung;
   e) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 5 Ziffern 3 und 6;
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
   g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Mitglieder gemäß den §§ 17 und 18.

   Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der/die Versammlungsleiter*in im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des/der Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall auf Anfrage des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder in Textform gegenüber dem/der Anfragenden binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen. Beschlüsse nach §§ 17 und 18 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

   In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführerin/ ein Protokollführer zu wählen. Diese/dieser hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter, der Protokollführerin/ dem Protokollführer sowie von einem bei der Versammlung anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versendung kein Widerspruch in Schriftform oder per E-Mail gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11
Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun bis elf sachkundigen Personen. Dabei gehören dem Aufsichtsrat die Stadtdekanin/ der Stadtdekan von Nürnberg und jeweils eine Dekanin/ ein Dekan von Fürth und Erlangen von Amts wegen an. Die jeweiligen Dekaninnen und Dekane können ihren Sitz widerruflich an eine andere geeignete Person übertragen. Spätestens bei der Neukonstituierung des Aufsichtsrates muss diese Übertragung erneut geprüft werden.

   Zwei Mitglieder werden von den Mitarbeitenden der Stadtmission in Anlehnung an die Regelungen im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) gewählt; es erfolgt keine Entsendung aus der Mitarbeitendenvertretung. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Vereinsmitglieder gemäß § 5, Ziffer 1 c) sein oder ihren Aufnahmeantrag in den Verein innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl stellen. Zudem müssen sie Mitglieder einer AcK-Kirche sein. Die vorgenannten Kriterien gelten nicht für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmensverbund Stadtmission Nürnberg e.V. stehen und in Anlehnung an die Regelungen im Mitarbeitervertretungsgesetz in den Aufsichtsrat gewählt werden.

3. Folgende Sachgebiete sollen möglichst im Aufsichtsrat vertreten sein:

   - Diakonie/Kirche,
   - Wirtschaft/Finanzen,
   - Sozial- oder Gesundheitswesen.

   Mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder sollen Frauen, mindestens ein Drittel Männer sein. Das Nähere zu den Wahlen wird in der Wahlordnung geregelt.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mit Ausnahme der Mitglieder, die kraft Amtes dem Aufsichtsrat angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die Mitglieder, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadtmission stehen, genießen Kündigungsschutz entsprechend einem Mitglied der Mitarbeitervertretung. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet für diese Person die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

5. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählen je nach Zuständigkeit die nächste Mitgliederversammlung oder die Mitarbeitenden der Stadtmission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

   Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die gewählten Mitglieder dürfen mit Ausnahme der von den Mitarbeitenden der Stadtmission gewählten Mitglieder in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung oder Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist und sie dürfen in keinen anderen wesentlichen geschäftlichen oder beruflichen Beziehungen zur Stadtmission stehen. Wesentlich sind solche Beziehungen dann, wenn sie die Rolle als Mitglied des Kontrollorgans Aufsichtsrat beeinträchtigen können. Gegebenenfalls entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Geschäftliche und berufliche Beziehungen zur Stadtmission sind vor der Wahl offen zu legen.

8. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.

9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Darüber hinaus können die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, die bzw. das insgesamt per anno den jeweils gültigen Betrag der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG nicht übersteigen darf.

11. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 12
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

   Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrates können in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden („Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist von der/dem Vorsitzenden eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens vierzehn Tage ab Versand der Anfrage betragen darf. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

   Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall gegenüber der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens und die Beteiligung daran sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

   Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 13
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und befasst sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;

b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;

d) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans;

e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;

f) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer; der Aufsichtsrat legt den Schwerpunkt bzw. den Umfang der Prüfung fest;

g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss nach Maßgabe des § 5 Ziffern 3 und 6;

h) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder Aufgabengebiete durch den Verein auf Vorschlag des Vorstands, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;

i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

j) Benennung von Vertretern*innen für die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der Verein als Gesellschafterin beteiligt ist.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/ der Stellvertreter - den Verein.

4. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrates:

a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

b) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran;

c) Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;

d) Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;

e) sonstige Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind; Ersatz- und Wiederbeschaffungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind hiervon ausgenommen;

f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.

§ 14
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Im Vorstand müssen theologische, sozialpädagogische/sozialwissenschaftliche und kaufmännische Kompetenzen vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Aufsichtsrat über die Wiederberufung. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand soll mindestens zu einem Drittel aus Frauen und mindestens zu einem Drittel aus Männern bestehen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

   Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen sowie für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen über die allgemeine Entwicklung sowie über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 15
Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter

Durch Beschluss des Aufsichtsrates können auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte, insbesondere zur Führung von Vereinsvormundschaften, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt und abberufen werden. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 16
Der Beirat

Als Gremium des Vereins wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat berufen werden. Der Beirat hat vor allem die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Verein und kirchlichen und kommunalen Institutionen sowie der Wirtschaft zu fördern. Die genauen Aufgaben sowie die Zusammensetzung werden vom Beirat in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 17
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens sieben Achteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.

   In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.
2. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der frühestens acht Wochen und spätestens vier Monate später liegen darf, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von sieben Achteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zu 1/5 an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Erlangen, zu 1/5 an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Fürth und zu 3/5 an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Nürnberg, die es im Sinn und Geist der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Einzugsbereich zu verwenden haben.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.02.2026